

## Allg. Liefer- und Zahlungsbedingungen der GMG Computerstickerei GmbH (nachstehend GMG genannt). Hornstraße 24, 45964 Gladbeck

### I. Vertragsabschluß

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Die im Angebot genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrundegelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die Annahme der bestellten Waren bzw. Leistungen durch den Besteller zustande. Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der GMG finden auf alle Verträge Anwendung, die unser Unternehmen als Auftragsnehmerin für die von ihr angebotenen durchzuführenden Leistungen abschließt. Etwaige entgegenstehende Bedingungen des Käufers oder Bestellers finden nur nach unserer schriftlichen Zustimmung Anwendung.
2. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages werden nur durch schriftliche Bestätigung von GMG wirksam.
3. Nicht wesentliche Abweichungen in der Ausführung der bestellten Ware bleiben vorbehalten.

### II. Preise und Zahlung

1. Unsere Preise verstehen sich im Allgemeinen ab Gladbeck. Soweit nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, verstehen sich die abgegebenen Preise zuzüglich der gesetzl. MwSt. Preise in unseren Preislisten sind freibleibend und bedürfen für ihre Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung. Von uns ausgestellte Angebote sind max. für den Zeitraum von einem Monat nach dessen Ausstellung für GMG bindend.
2. Rechnungen der GMG sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Zahlung durch V-Scheck, Bar oder Überweisung auf eines unserer in der Rechnung genannten Konten. Werden Schecks von uns als Zahlungsmittel angenommen, so gelten diese nur ersatzweise und unter Vorbehalt des Zahlungseinganges.
3. Eine Änderung der Zahlungsbedingungen bedarf der schriftlichen Auftragsbestätigung durch GMG.
4. Skonto wird nicht gewährt. Eingehende Zahlungen werden auf die jeweils älteste Schuld angerechnet.
5. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem Zinssatz zu bezahlen, den GMG für die Inanspruchnahme von Bankkrediten zahlen muss.
6. Vermindert sich die Kreditwürdigkeit des Kunden, so kann GMG die Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig machen.
7. Zur Aufrechnung des Kaufpreises ist der Kunde nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderung berechtigt. Der Kunde ist nicht berechtigt zur Zurückhaltung und Aufrechnung des Kaufpreises wegen etwa bestehender Ansprüche gegen GMG.

### III. Lieferung

1. Wird die bestellte Ware auf dem Versandwege zugestellt, so ist der Eigentumsverschaffungsanspruch des Kunden erfüllt, sobald GMG die Waren dem Versender übergeben hat. Für die jeweilige Haftung für Transportschäden kommt der Versender im Rahmen seiner Geschäftsbedingungen gegenüber dem Kunden auf, so dass wir alle Ansprüche auf Schadenersatz an unsere Kunden abtreten und dieser im eigenen Namen seine Schadenser-

satzansprüche bei Transportschäden oder Verlust der Waren beim Versender notfalls gerichtlich geltend machen kann.

2. Lieferungen gelten seitens unseres Unternehmens als eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die bestellten Waren dem Versender übergeben wurden. Im Falle teilbarer Leistungen bzw. Lieferungen sind wir zur Teilausführung bzw. Teillieferung berechtigt, ohne dass wegen der noch nicht erbrachten Leistung Lieferverzug eintritt. Gerät GMG in Verzug, so ist der Käufer berechtigt, schriftlich eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag hinsichtlich der Lieferung und Leistung zurückzutreten, mit der sich GMG in Verzug befindet. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzugs oder Unmöglichkeit sind ausgeschlossen. Hält GMG eine bindende Lieferzeit aus einem Grunde nicht ein, den sie zu vertreten hat, so kann der Kunde vom Betrag zurücktreten, nachdem er eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung gesetzt hat, er werde nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnen und wenn GMG die Nachfrist schuldhaft nicht eingehalten hat. Der Kunde kann statt dessen Ersatz eines nachweisbar erlittenen Schadens verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5% des Kaufpreises der nicht rechtzeitig gelieferten Ware; er ist in diesem Falle aber verpflichtet, die verspätete Lieferung anzunehmen und den Kaufpreis zu entrichten. Weitergehende Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu.

3. Lieferzeiten, gleichgültig ob als bindend bezeichnet oder nicht, verlängern sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen – insbesondere Streik und Aussperrung – und beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens von GMG liegen.

4. GMG haftet nicht für eine Lieferverzögerung, wenn ein Vor- oder Zulieferant nicht oder nicht rechtzeitig geliefert hat.

5. Der Kunde hat jede Lieferung sofort nach Empfang der Ware sorgfältig und vollständig zu überprüfen. Reklamationen sind innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich zu machen, z. B. per Fax mit Kopie der Rechnung und Vermerk der Mängel. Den Umtausch bzw. die Rücknahme von Ware wegen Nichtgefallen, anderen Größenwünschen oder Farbvorstellungen etc. behalten wir uns vor. Bei solchen von uns gewährten Rücknahmen erfolgt ein Abzug für Wiedereinlagerung von 15% des Netto-Warenwerts (bei einem Nettowarenwert bis 200 Euro pauschal 15,00 Euro). Unterwäsche wird aus hygienischen Gründen weder zurückgenommen noch umgetauscht. Muster werden grundsätzlich berechnet und sind von Umtausch und Rücksendung ausgeschlossen.

#### **IV. Gefahrübergang**

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Auslieferungslager verlässt, von dem aus der Versand zum Kunden erfolgt. Jedoch versichert GMG auf eigene Kosten den Transport zum Kunden innerhalb der BRD zu seinen Gunsten. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die GMG nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt über, in dem die für den Kunden bestimmte Ware ausgesondert oder kenntlich gemacht worden ist.

#### **V. Saldoanerkennnis**

Ein dem Kunden übersandter Kontoauszug gilt als anerkannt, wenn ihm nicht innerhalb von zwei Wochen widersprochen wird.

#### **VI. Eigentumsvorbehalt**

1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von GMG, bis sämtliche Verpflichtungen des Kunden aus der Geschäftsverbindung mit GMG voll beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn derartige Forderungen in eine laufende

Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Kunde kann die Übereignung gelieferter Ware verlangen, sobald und soweit ihr Zeitwert gemäß den Wertminderungssätzen der für den Sitz von GMG zuständigen Industrie- und Handelskammer um 20% höher ist, als die durch Eigentumsvorbehalt gesicherte restliche Forderung.

2. Wird Vorbehaltsware gepfändet oder beschlagnahmt, so ist GMG unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten einer etwa notwendig werdenden Widerspruchsklage von GMG trägt der Kunde, soweit sie nicht vom Gegner begetrieben werden können.

### **VII. Gewährleistung**

1. Der Auftraggeber hat die Vertragsmäßigkeit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Produktionsfreigabe, bei Stickereien mit der Stickfreigabe auf den Auftraggeber über. Die von uns erstellten Stickprogramme sind vor der Produktion vom Auftraggeber auf Richtigkeit zu überprüfen. GMG haftet für die Lieferung nicht vertragsmäßiger Ware, mangelhafter Lieferung oder Fehler zugesicherter Eigenschaften nach Maßgabe folgenden Bestimmungen unter Ausschluss weitergehender Ansprüche, insbesondere der Haftung für Folgeschäden jeder Art. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung lieferbedingungenverpflichtet und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes. Hat der Auftrag Veredelungsarbeiten oder eine Weiterverarbeitung von angelieferten Erzeugnissen zum Gegenstand, so haftet der Auftragnehmer nicht für die dadurch evtl. verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Mängel der Ware, Abweichungen zwischen bestelltes und geliefertes Produkt sowie zwischen Warenmenge lt. Lieferschein und Wareneingang binnen 8 Tagen nach Übergabe am Bestimmungsort schriftlich zu rügen und den Mangel konkret zu bezeichnen. Für Arbeiten an Fremdmaschinen und für den Einbau der Ersatzteile wird keine Gewährleistung übernommen.

2. Der Kunde verliert den Gewährleistungsanspruch, wenn ein Mangel GMG nicht unverzüglich nach seiner Feststellung schriftlich mitgeteilt wird.

3. Ebenso wird keine Gewährleistung übernommen für die falsche oder unsachgemäße Handhabung von Klebepistolen, dem dazugehörigen Kleber oder Filmoplast Stic.

4. Für Computer-Hardware gilt die gesetzliche Gewährleistung nur insoweit, dass keine Eingriffe vorgenommen werden. Einmal bestellte Software wird vertragsmäßig ausgeliefert und in keinem Fall zurückgenommen. Für Computer-Software aller Art tritt GMG als Händler auf – soweit nicht anders ausgewiesen. Etwaige Ansprüche aus fehlerhafter Software entstehen nur gegenüber dem Softwarehersteller.

### **VIII. Urheberrecht**

1. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

### **IX. Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz der Firma GMG.